



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 153/2024
vom 12. Dezember 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8244**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des flämischen Dekrets vom 19. April 2024 « über die freiwillige Fusion der Gemeinden Ruiselede und Wingene und zur Abänderung der Anlage zum Lokal- und Provinzialwahldekret vom 8. Juli 2011 », erhoben von Stijn De Ram und Hannes Gyselbrecht.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung des flämischen Dekrets vom 19. April 2024 « über die freiwillige Fusion der Gemeinden Ruiselede und Wingene und zur Abänderung der Anlage zum Lokal- und Provinzialwahldekret vom 8. Juli 2011 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2024 und abgeändert durch Artikel 14 des flämischen Dekrets vom 3. Mai 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete über die freiwillige Fusion von Gemeinden am 1. Januar 2025, was die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit von einer der fusionierenden Gemeinden betrifft », ebenfalls veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2024): Stijn De Ram und Hannes Gyselbrecht, unterstützt und vertreten durch RA Simon Bekaert, in Westflandern zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Dekrets. In seinem Entscheid Nr. 89/2024 vom 8. August 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.089), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. September 2024, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gemeinde Wingene, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, unterstützt und vertreten durch RA Wim Rasschaert, in Oudenaarde zugelassen (intervenierende Partei),
- der Gemeinde Ruiselede, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RA Quinten Jacobs, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Nathanaëlle Kiekens, RÄin Cilia Mathieu, RÄin Lieselotte Schellekens und RÄin Hannah Mignolet, in Brüssel zugelassen.

Mit Schreiben vom 12. September 2024 haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen.

Durch Anordnung vom 9. Oktober 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und mit einem Entscheid erledigt werden könnte, in dem die Klagerücknahme bewilligt wird, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit Schreiben vom 12. September 2024 haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen.

2. Nichts spricht in dieser Sache dagegen, dass der Gerichtshof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Dezember 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen